Satzung der Sportgemeinschaft 1976 Uerdingen e.V.

Geändert am 26. März 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft 1976 Uerdingen e.V. abgekürzt: SG 1976 Uerdingen e.V. Er ist gemeinnützig und in das Vereinsregister unter der Registernummer 2577 beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz. Duisburger Str. 399 47829 Krefeld, Telefon: 0177-2364880. Das Vereinslokal ist die Gaststätte: "Wolters im Ratzfeedel", Arndtstr. 1, 47829 Krefeld. Tel: 02151 / 9499280.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und dort unter der Karteinummer: 06 073 eingetragen, Mitglied im Handballkreis Krefeld-Grenzland e. V., Vereinskennziffer 1330106023.. Außerdem ist der Verein Mitglied im Stadt Sportbund Krefeld e.V. und Mitglied im Landes- Sport- Bund-Nordrhein-Westfalen e.V. unter der Vereinskennziffer:1004235.
- § 2 Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern er verfolgt ausschließlich das Ziel der sportlichen Ertüchtigung.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Krebsnachsorge Krefeld e.V.
- § 6 Mitglied der Sportgemeinschaft 1976 Uerdingen e.V. können Personen jeden Alters werden, die sich aktiv oder passiv am Vereinsleben betätigen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Kinder und Personen bis zu 18 Jahren benötigen die Einwilligung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten. Sie haben kein Stimmrecht.
- § 7 Ein Mitglied kann 6 Wochen zum Ende des Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten. Die Kündigung wird schriftlich bestätigt. Die Kündigung ist an die aktuelle Vereinsanschrift zu richten.
- § 8 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- § 9 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus 6 Vorstandsmitgliedern. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich verantwortlich für die Ressorts Verwaltung, Finanzen und Sport. Sie werden benannt als Vorstandsmitglied Verwaltung 1, Vorstandsmitglied Verwaltung 2, Vorstandsmitglied Finanzen 1 u.s.w.
- (2) Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB ist der engere Vorstand. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der engere Vorstand besteht aus dem jeweiligen Vorstandsmitglied 1 der drei Ressortvorstände Verwaltung, Finanzen und Sport. Die jeweiligen weiteren Vorstandsmitglieder sind zu deren Vertretung berufen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf eines Jahres bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds des engeren Vorstands rückt bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung das in der Nummerierung nächst nachfolgende Vorstandsmitglied des betroffenen Ressorts nach. Dasselbe gilt in Vertretungsfällen.
- (5) Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 € pro Geschäftsvorfall Ausgaben eigenverantwortlich vorzunehmen und Verpflichtungen für den Verein einzugehen. Ausgaben und Verpflichtungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 12 Einberufungen von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom gesetzlichen Vorstand (siehe §10 Abs. 2) durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes und oder von einem zu wählenden Versammlungsleiter geführt.

Die Mitgliederversammlung wird vom engeren Vorstand, bei dessen Verhinderung von deren Stellvertretern geleitet; sind diese auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Finanzen

Der Vorstand legt der Hauptversammlung jeweils einen geprüften Kassenbericht vor. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Spenden und Beiträge. Sie werden überwiegend zum Kauf von Sport- und Spielgeräten verwendet. Im übrigen beschließt die Hauptversammlung über die Durchführung des Abrechnungswesens.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzungsänderung trat nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung mit Datum 26. 03.2015 in Kraft.

Die Satzung ist gültig

Krefeld, den 26. März 2015

Jahreshauptversammlung